

tigter per majora gewählt werden kann, denn diese kleinen Grundbesitzer bilden keine Corporation, und wenn nicht durch das Gesetz ausgesprochen wird, daß durch Majoritätsbeschluß ein Einzelner bevollmächtigt werden kann, so bedarf es der Zustimmung jedes Einzelnen dazu. Dieser einzige Umstand, so einfach er auf den ersten Anblick erscheint, macht viele besondere Bestimmungen in dem Gesetze nöthig und wird in der Ausführung eine große Menge Schwierigkeiten zur Folge haben. Darauf wollte ich nur noch in dieser Beziehung aufmerksam machen

v. Egidy: Herr Präsident, ich muß nochmals um das Wort bitten.

Präsident v. Schönfels: Herr v. Egidy hat bereits dreimal gesprochen, es wird daher die Kammer zu befragen sein, ob demselben nochmals das Wort zu ertheilen ist. Ich frage: ob die Kammer dem Herrn v. Egidy, der sich bereits dreimal über diese Paragraphe hat vernehmen lassen, nochmals das Wort zu geben gemeint sei? — Einstimmig Ja.

v. Egidy: Im Fall, daß wirklich die hohe Kammer Bedenken tragen sollte, meinem Antrage beizustimmen, namentlich aus dem Grunde, weil sie glaubte, es könnte bei dieser Gelegenheit irgendwie eine Rechtsverletzung eintreten, bin ich recht gern bereit, meinen Antrag mit dem geäußerten Wunsche des Herrn General v. Nostitz zu vereinigen. Nur mußte ich gerade von dem Gesichtspunkte der practischen Ausführbarkeit schlechterdings wünschen, daß von der Kammer genau erwogen würde, ob die Bestimmung in §. 11, wie sie von der Regierung hier vorgeschlagen wird, wirklich besser sei. Ich kann mich davon nicht überzeugen; denn wenn ich mir denke, daß an solchen Verhandlungen 4—500 theilnehmen, wie es nach der Bemerkung des Herrn v. Nostitz in den größern Dörfern der Fall sein kann, so haben wir entschieden einen sogenannten polnischen Reichstag, und von einer ruhigen zweckmäßigen Beschlußfassung ist nicht mehr die Rede.

Referent Bürgermeister Hennig: Ich fürchte durchaus nicht, daß der Abstimmungsmodus die Verhandlungen erschweren wird. Dergleichen Personen, welche einen so kleinen Grundbesitz haben, welcher nur Mehen und noch weniger beträgt, gehören, wenigstens in der Regel, der ärmsten Classe an. Daß diese massenweise bei der Abstimmungsverhandlung erscheinen werden, glaube ich nicht, die meisten werden nicht erscheinen. Ich kann durchaus in dem Vorschlage der Regierung und der Deputation kein Bedenken finden.

v. Zehmen: Vor allen Dingen, glaube ich, müssen wir in dem ganzen Gesetze uns davor hüten, die Bestimmungen desselben nach einzelnen zufälligen Verhältnissen reguliren zu wollen, wie solche gerade bei dem oder jenem Gute vorkommen. Wir müssen doch, wenn wir einen Maßstab für die Abstimmungen in den zu bildenden Jagdgemeinschaften finden wollen, die Verhältnisse der Gemeinden im Lande im Ganzen ins Auge fassen. Thut man dies, so wird man vor allen

Dingen so viel Gerechtigkeit üben müssen, daß man jedem Grundbesitzer in der Jagdgemeinschaft eine Stimme zugestehet, insoweit er als Grundbesitzer überhaupt theilhaftig ist und eine jagdbare Fläche hat. Wollen wir Denjenigen, welche einen größeren Grundbesitz in der Jagdgemeinschaft haben, gestatten, daß sie nach Verhältniß der Ackerzahl, welche sie haben, nach Befinden 20—30 Stimmen auf ihre Person vereinigen, so können wir doch nicht feststellen, daß die kleinen Grundbesitzer, welche unter fünf Acker besitzen, alle zusammen nur Eine Stimme haben sollen, wie es Herr v. Egidy will. Es würde das um so ungerechter sein, als bei diesen Verhandlungen nach Stimmenmehrheit entschieden werden soll, und also ein solcher bloßer Bevollmächtigter der kleinen Grundbesitzer gleich lieber wegbleiben könnte, denn er würde für seine Vollmachtgeber gar nichts thun können.

Präsident v. Schönfels: Es scheint Niemand mehr das Wort begehren zu wollen, ich werde daher die Debatte schließen, wenn dies der Fall ist. Se. Excellenz Herr v. Nostitz und Jänckendorf hat das Wort.

v. Nostitz und Jänckendorf: Ich bin zwar stets geneigt, an dem Gutachten der Deputation, welcher ich angehöre, festzuhalten, in dem Bewußtsein, daß dort die Sache sorgfältig erwogen worden ist; aber hier bin ich doch zweifelhaft geworden, ob nicht der Vorschlag des Herrn v. Egidy in Verbindung mit dem, was Herr General v. Nostitz geäußert, Manches für sich habe. Ich bekenne, daß ich in diesem Augenblicke noch nicht darüber mit mir einig bin, ob ich ihm unbedingt beipflichten soll, oder ob sich nicht vielleicht ein Weg finden ließe, der beide Ansichten, die Bestimmungen der Paragraphe und die gemachten Vorschläge, vermittelte. Ich will aber wenigstens erwähnen, daß vielleicht eine Vermittelung darin liegen könnte, wenn man sagte: Die Stimmen werden so berechnet, daß auf einen Grundbesitzer, der wenigstens zwei Acker jagdbare Fläche hat, eine Stimme kommt. Da würden die ganz kleinen Grundbesitzer ausgeschlossen, welche in der That, weil sie die Jagd nicht ausüben können, eine besondere Stimmberechtigung kaum für sich in Anspruch nehmen können. Ich stelle aber keinen Antrag darauf.

Präsident v. Schönfels: Herr v. Egidy äußerte, er würde seinen Antrag mit dem Wunsche des Herrn General v. Nostitz vereinigen, und auch Se. Excellenz der Herr Staatsminister v. Nostitz und Jänckendorf kam wieder darauf zurück, indem derselbe sagte, daß er sich für diese Anträge in Verbindung mit einander ausspräche. Es bedürfte nun wohl, daß Herr v. Egidy seinen Antrag näher formulirte, wenn die einzelnen Wünsche erfüllt werden sollten, welche soeben ausgesprochen wurden.

v. Egidy: Ich glaube, die Sache ist ganz einfach so zu fassen: „Jeder, der mindestens 2—5 Acker jagdbare Fläche besitzt, hat eine Stimme“, und dann in der Scala weiter. Ich würde also die erste Form meines Antrags nach Befinden hier-